

1.10

S A T Z U N G

über die Erhebung
von Kostenersatz und Gebühren
bei Einsätzen
der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Lippetal
vom 19.06.2006

Inhaltsübersicht

| | |
|--|---|
| § 1 Leistungen der Feuerwehr..... | 3 |
| § 2 Kostenersatz | 3 |
| § 4 Berechnungsgrundlage | 4 |
| § 5 Personalkosten..... | 4 |
| § 6 Fahrzeug- und Gerätekosten..... | 5 |
| § 7 Sach- und Materialkosten..... | 5 |
| § 8 Inanspruchnahme von Hilfsorganisationen und von Dritten | 5 |
| § 9 Kostenschuldner..... | 5 |
| § 10 Entgelte für Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Feuerwehr | 5 |
| § 11 Gebühren- und Entgeltschuldner..... | 6 |
| § 12 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs und der Gebührenschild | 6 |
| § 13 Haftungseinschränkung..... | 6 |
| § 14 Inkrafttreten | 6 |

Der Rat der Gemeinde Lippetal hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung - FSHG- vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) in seiner Sitzung am 19.06.2006 folgende Satzung beschlossen und zuletzt geändert am 28.03.2011:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Lippetal unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des „Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)“.
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch Dritter zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Benehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Lippetal.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
 - e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Ge-

- fahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gem. Nr. d entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Buchstabe g, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 - g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann vollständig oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder der Feuerwehreinsatz nach den „Gegebenheiten vor Ort“ offensichtlich überdimensioniert war oder dies aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz setzt sich aus

- a) den Personalkosten,
- b) den Fahrzeug- und Gerätekosten,
- c) den Sach- und Materialkosten sowie
- d) den Kosten, die durch die Inanspruchnahme von Hilfsorganisationen und Dritten entstehen,

zusammen. Der Kostenersatz wird nach den in den §§ 5 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr nach der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt bei Einsätzen nach § 2 mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Bei freiwilligen Hilfeleistungen und Brandsicherheitswachen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.

- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach $\frac{1}{4}$ -Einsatzstunden. Dabei wird die erste $\frac{1}{4}$ - Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere $\frac{1}{4}$ - Einsatzstunde nach Ablauf von 15 Minuten voll berechnet.
- (5) Für die Dauer des Einsatzes bei kostenpflichtigen Einsätzen nach § 2 Abs. 2 sowie bei freiwilligen Leistungen nach § 1 Abs. 3 wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 31,00 € berechnet.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Bei den Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der sich in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach den $\frac{1}{4}$ -Einsatzstunden. Dabei wird die erste $\frac{1}{4}$ -Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 15 Minuten voll berechnet.

§ 7 Sach- und Materialkosten

Die durch den Einsatz entstandenen Sach- und Materialkosten - wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel, usw. - werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8 Inanspruchnahme von Hilfsorganisationen und von Dritten

- (1) Die Feuerwehr kann – soweit erforderlich - zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 Hilfsorganisationen und Dritte in Anspruch nehmen. Über die Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Die durch die notwendige Inanspruchnahme der Hilfsorganisationen und Dritte entstandenen Kosten werden dem nach § 41 Abs. 2 FSHG Erstattungspflichtigen in Rechnung gestellt. § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9 Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entgelte für Brandsicherheitswachen und sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr, die über den im § 1 Abs. 1 genannten Aufgabenbereich hinaus-

gehen, werden Entgelte erhoben. Die Entgelte für den Personal-, Fahrzeug- und Geräteinsatz sowie Material- und Sachkostenersatz werden nach Maßgabe der §§ 5 bis 8 festgesetzt.

- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird abweichend von § 5 Abs. 5 je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 5,00 € berechnet. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (3) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung der Gebühr oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (4) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 Gebühren- und Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Gebühren und Entgelte für die in § 1 Abs. 2, 3 und § 10 Abs. 1,3 genannten Leistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebühren- und Entgeltspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs und der Gebührenschuld

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Der Kostenersatzanspruch wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts nach § 10 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 13 Haftungseinschränkung

Die Feuerwehr haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 + 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit .

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

K o s t e n t a r i f **zur Satzung über die Erhebung von** **Kostenersatz und Gebühren** **bei Einsätzen der Feuerwehr**

| Fahrzeugart oder vergleichbare Fahrzeuge | € je volle Einsatzstunde |
|--|--------------------------|
| LF 8 | 72,00 |
| TLF 8/18 | 71,00 |
| TLF 16/25 oder HLF | 73,00 |
| TSF | 71,00 |
| RW 1 und GWG | 71,00 |
| SW 2000 | 73,00 |
| KLF 8/8 | 72,00 |
| MTW | 72,00 |
| LF 16/TS | 71,00 |
| LF 10/6 | 72,00 |